Schadensersatz / Haftung

Ersatzleistungen des Dienstherrn an Polizeivollzugsbeamtinnen u. – beamte

- 🕝 bei Dienstunfällen
- Fin Ausübung des Dienstes
- **Sei Gewaltakten**

Haftung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

- Tunmittelbare Haftung
- * Rückgriffshaftung

Informationsveranstaltung der Gewerkschaft der Polizei Kreisgruppe Bielefeld

Schadensersatzansprüche der Beamtinnen / Beamten

gegenüber dem Dienstherrn

Sachschäden

bei Dienstunfällen

§§ 30 ff BeamtVG

Sachschäden

in Ausübung des Dienstes

§ 83 LBG NW

Sachschäden

durch Gewaltaktionen für Beamte und Familienangehörige

Gem. RdErl IM/FM NW v. 3.2.1987 § 43a BeamtVG

Art. 33 (5) Grundgesetz

Das Recht des öffentlichen Dienstes
ist unter Berücksichtigung
der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums
zu regeln und fortzuentwickeln

Art. 75 GG a. F.

Ermächtigung
Rahmenvorschriften für die Länder

Beamtenrechtsrahmengesetz

Art. 74a GG a. F.

Ermächtigung
Konkurrierende Gesetzgebung

Einheitliche
Besoldung und Versorgung
für die Beamten aller
Dienstherrn der Bundesrepublik

Bundesbesoldungsgesetz Beamtenversorgungsgesetz

Föderalismusreform

u. a. mit dem Ziel, Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht

wieder auf die Länder zu übertragen

Art. 75, 74a GG

sind mit der GG-Änderung vom 28.08.2006 gestrichen

Beamtenrechtsrahmengesetz zum 01.04.2009 mit Ausnahmen außer Kraft getreten

Verpflichtung des Bundes aus Art. 33 GG

Beamtenstatusgesetz ab 01.04.2009 als unmittelbar geltendes Recht für die Länder

Daran angepasst ab 01.04.2009 Landesbeamtengesetz NRW

Art. 125a GG

Bundesbesoldungsgesetz Beamtenversorgungsgesetz

gelten in den Ländern weiter bis zu einer eigenen Regelung

Dienstunfall

§31 BeamtVG

Unfall

🔖 Äußere Einwirkung

- Abgrenzung zur Krankheit und zu Abläufen im Inneren des Körpers
- Plötzlich, örtlich und zeitlich bestimmbar
 - Abgrenzung zur schädlichen Dauereinwirkung
- ♥ Körperschaden
 - Verletzungen,
 - psychische Schäden,
 - Körperersatzstücke

Berufskrankheit = Dienstunfall

- Durch Art der Dienstverrichtung der Gefahr einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt
- Keine außerdienstliche Erkrankung
- Anerkannte Krankheiten
 - VO zur Durchführung des § 31 BeamtVG i. V.
 BerufskrankheitenVO
- ♦ Einsatzversorgung § 31a
 - landestypische Erkrankung
 - Gefangenschaft

Dienstbezug

- Ausübung, infolge des Dienstes
 - Dienstverrichtung, Aufenthalt in Dienstgebäuden
- 🦴 Dienstreisen, Dienstgänge
- Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen
 - Dienstvorgesetzter Träger
- ♦ Weg von und zur Dienststelle
 - Umwege (Kinderbetreuung, Mitnahme von Kollegen)
- Specification in Frankrung des Heilverfahrens
- Angriffe außerhalb des Dienstes
 - aufgrund dienstlichen Verhaltens
 - Eigenschaft als Beamter
 - dienstl. Aufenthalt im Ausland bei Kriegshandlungen
- Personalrat (§ 109 BPers VG) Personalausschuss (§ 97, Abs. 3 LBG NRW) Disziplinarkammer (§ 46 (4) LDG NRW) Schwerbehindertenvertreter (§ 96, Abs. 3 SGB IX)
- Beurlaubtenunfall
- Einsatzversorgung § 31a
 - Auslandseinsätze

Versorgung

	Allgemeine Dienstunfähigkeit	Dienstunfall	Qualifizierter Dienstunfall
Voraussetzungen	 Körperlich oder gesundheitlich unfähig zur Erfüllung der Dienstpflichten §§ 33, 34 LBG NRW Polizeidienstfähigkeit § 116 LBG NRW 	- Unfall in Ausübung oder infolge des Dienstes - Dienstliche Erkrankung - Einsatzunfall §§ 31, 31a BeamtVG	 Dienstunfall und einer Lebensgefahr ausgesetzt Dienstunfall durch rechtswidrigen Angriff Einsatzunfall § 31a BeamtVG Minderung der Erwerbsfähigkeit um min. 50 % § 37 BeamtVG
Erstattung von Sachschäden	Nein	Gem. § 32 BeamtVG	Gem. § 32 BeamtVG
Unfallausgleich Monatlich zu den Dienst- oder Versorgungs- bezügen	Nein	- Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30% und mehr - z. Zt.30% = 118,-€ 90% = 553,-€ § 35 BeamtVG	- Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30% und mehr - z. Zt.30% = 118,-€ 90% = 553,-€ § 35 BeamtVG

	Allgemeine Dienstunfähigkeit	Dienstunfall	Qualifizierter Dienstunfall
Hinterblieben- Versorgung	Beispiel: PK, 30 Jahre, 10 Dienstjahre verh., 2 Kinder Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge ca. 2603,-€ davon ca. 55 % minus Versorgungsabschlag (10,8 %) Ruhegehalt ca. 1216,-€ - Steuern + Kindergeld - Witwengeld 55% des Ruhegehalts - Waisengeld 12% Halbwaise 20% Vollwaise - Witwen- und Waisengeld dürfen das Ruhegehalt nicht übersteigen §§ 20, 24, 25 BeamtVG	Beispiel: PK, 30 Jahre, 10 Dienstjahre verh., 2 Kinder Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge ca. 3120,-€ davon 66⅔ % Unfallruhegehalt ca. 2080,-€ - Steuern + Kindergeld - Witwengeld 60% des Unfall- Ruhegehalts - Waisengeld 30% - Witwen- und Waisengeld dürfen das o. a. Ruhegehalt nicht übersteigen §§ 39, 42 BeamtVG	Beispiel: PK, 30 Jahre, 10 Dienstjahre verh., 2 Kinder Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge ca. 3878,-€ davon 80 % Unfallruhegehalt ca. 3344,-€ - Steuern + Kindergeld - Witwengeld 60% des qualifizierten Unfall- Ruhegehalts - Waisengeld 30% - Witwen- und Waisengeld dürfen das o. a. Ruhegehalt nicht übersteigen §§ 39, 42 BeamtVG
Einmalige Unfall- entschädigung	Nein	Angehörige bestimmter Gruppen - Flugdienst - Taucher - Bergrettung - Feuerwerker - Spezialeinheiten bei gefährl. Einsätzen Entschädigung wie § 43 (3) BeamtVG	80.000,-€ für den Beamten Bei Tod d. Beamten - 60.000,-€ Witwe oder - 20.000,-€ Eltern oder - 10.000,-€ Großeltern § 43 BeamtVG

Keine Unfallfürsorge bei Vorsatz oder Missachtung von Anordnungen zur Heilbehandlung

Erstattung von Sachschäden

- § 32 BeamtVG -

Keine Leistung bei vorsätzlichem Dienstunfall

VwV 32.1.1, § 44 BeamtVG)

- ➤ Bei grober Fahrlässigkeit wird Schadensersatz nicht gewährt (VwV 32.1.1)
- Kein Ersatz bei Schäden bis zu 15,-€ (VwV 32.1.2)
- Kein anderweitiger Ersatz (VwV 32.1.4)

Ersetzt werden:

Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, "die der Beamte mit sich geführt hat"

- > im Dienst benötigt
- von Beamten gleicher Rechtsstellung und ähnlichem Aufgabenkreis im Dienst mitgeführt wird.
- Ausschlussfrist 3 Monate

Kraftfahrzeuge

Einzelregelungen durch RdErl FinM NW v. 6.2.81, geändert 21.6.1990

Wege von und zur Dienststelle

- Schwerwiegende Gründe für die Benutzung
 - **★** Eigenart des Dienstes
 - ★ persönl. Verhältnisse (Behinderung, Verkehrsverbindungen) VwV 32.1.5
 - ▶ Begrenzung für KFZ auf 300,-- € für Krafträder u. Zweiräder auf 150,-- €
 - im Rahmen der nichtgedeckten Kosten
 - ★ Abschleppkosten, Leihwagen werden nicht erstattet

VwV 32.1.5

Tz 32.1.3.3 der Durchführungshinweise FM NW (SMBI. 20323) (Härteklausel)

Dienstreisen, Dienstgänge

- Keine Minderung bei leichter (normaler) Fahrlässigkeit RdErl. FinM NW v. 6.2.81
- Mit Wirkung v. 1.1.99 keine Anerkennung privateigener Kfz Art. V (3) LRKG
- Begrenzung auf 300,-- EUR (§ 83 LBG NW, § 32 BeamtVG) Empfehlung Vollkasko-Versicherung Rahmenvertrag Land NW (Ziff. 2 VVzLRKG, Erl. FM v. 16.12.98)
- Bei entsprechender dienstlicher
 Veranlassung verschiebt sich das
 Schadensrisiko aus der Sphäre des
 Beamten in die Sphäre des Dienstherrn
 - * BVerwG in Schütz ES/B III.8

Sachschäden in Ausübung des Dienstes

- § 83 LBG NRW -

Dienstausübung

Tatsächliche Erfüllung dienstlicher Verrichtungen und Aufträge im Rahmen des individuellen Aufgabenkreises, der durch Gesetz, Verordnung oder dienstlicher Weisung übertragen ist.

- Verhalten, das zum Schaden führt, muss mit den dienstlichen Obliegenheiten im Zusammenhang stehen
- Dienstreisen, Dienstgänge
- Personalrat § 83 (2) LBG NRW
 Schwerbehindertenvertreter- § 83 (2) LBG NRW i.V. § 96 (3) SGB IX
 Personalausschuss § 97 (3) LBG NRW
 Disziplinarkammer § 46 LDG NRW
- Weg von und zur Dienststelle ist nicht erfasst - § 83 (1) LBG NW -
- **♦** Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen sind nicht erfasst

Ausschlussfrist

Anträge sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen. $\S~83~(1)~LBG~NRW$

Abgrenzung zu Verschleißschäden

- Schaden muss entstanden sein durch
- äußere Einwirkung
- plötzlich
- örtliche und zeitlich bestimmbar
- kein Körperschaden

Ersatzleistung

wie bei einem Dienstunfall

- VwV, Ziff. 1.1 zu § 91 LBG NW (alt)-

Sachschäden durch Gewaltaktionen

§ 43 a BeamtVG

- Gem. RdErl IM NW II A1-1.30.00 16/87 und FinM NW - B 1110-91.1 - IV B 2 - vom 3.2.1987
- > bei Auslandseinsätzen gem. § 31a BeamtVG

Gewaltakte gegen

staatliche Amtsträger staatliche Einrichtungen staatliche Maßnahmen

Farbschmierereien an Privathäusern oder Privat-Pkw, weil der Geschädigte Beamter ist

Beschädigung des Privat-Pkw durch Anschlag auf ein Dienstgebäude

Privat-Pkw mit Säure übergossen oder Reifen zerstochen wegen vorangegangener hoheitlicher Maßnahmen



Schädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen

♦ des Beamten

seiner Familienangehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen



Dienstbezug

🦠 in Ausübung des Dienstes

um Zusammenhang mit seiner dienstlichen Stellung



Ersatzleistung

- Rechtsweg aussichtslos oder unzumutbar
- **Schäden unter 25,-€ werden nicht erstattet**
- Wiederbeschaffungspreis unter Berücksichtigung der Abnutzung
- Kosten der Instandsetzung
- Ausgleich bei Wertminderung

Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde Anträge an das LZPD



Schadenshaftung

der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Beamte

§ 48 BeamtStG

Verletzt ein Beamter

vorsätzlich oder grob fahrlässig

die ihm obliegenden
Pflichten,
so hat er dem Dienstherrn,
dessen Aufgaben
er wahrgenommen hat,
den daraus entstandenen
Schaden zu ersetzen.

Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

Verjährung:

(§ 81(1) LBG NRW)

- 3 Jahre, wenn
 Schädiger bekannt

- 10 Jahre, wenn Schädiger unbekannt

Beschäftigte

§ 3 (7) TV-L

Für die Schadenshaftung der Beschäftigten

finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung

Ersatz von Schäden gegenüber dem Dienstherrn



Unmittelbarer Schaden

Mittelbarer Schaden

Beschädigung

von Sachen des Dienstherrn

Schäden

durch schuldhafte Amtspflichtverletzung bei hoheitlicher Tätigkeit

Schäden

durch schuldhafte Verletzung von Dienst- oder Arbeitspflichten bei fiskalischer Tätigkeit

Schäden

durch schuldhafte Verletzung von Pflichten mit einem Dienst-Kfz

Schäden

durch schuldlose polizeirechtliche Maßnahmen

Schäden

durch schuldlos rechtswidrige strafprozessuale Maßnahmen

Beschädigung eines Dienst-Kfz durch ein anderes Dienst-Kfz ist Eigenschaden

§ 11 AKB

Keine Haftung gem. PflVerG

Bei Dienstunfällen sind weitergehende Ansprüche des verletzten Bediensteten (z. B. Schmerzensgeld)

gegen den schädigenden Bediensteten ausgeschlossen

§ 46 BeamtVG § 104 ff. Sozialgesetzbuch VII

Gilt nicht bei

vorsätzlicher Unfallverursachung oder allgemeiner Teilnahme am Straßenverkehr

§ 839 BGB

Amtshaftung



Art. 34 GG Staatshaftung

§ 31 BGB

Haftung einer juristischen Person für seine Organe

§ 89 BGB

§ 31 BGB gilt auch für jur. Personen des öffentlichen Rechts

§ 278 BGB

Eintreten für den Erfüllungsgehilfen bei bestehendem Schuldverhältnis zum Geschädigten (Entlastungsbeweis ausgeschlossen)

§ 831 BGB

Haftung für den
Verrichtungsgehilfen
außerhalb eines
bestehenden
Schuldverhältnisses
(Entlastungsbeweis
möglich)

§ 833 BGB

Tierhalterhaftung (Entlastungsbeweis möglich bei Haustieren, die dem Berufe dienen)

Bei Verschuldenshaftung gem. BGB

oder

Gefährdungshaftung gem. StVG

A

Schadensersatz

gem.

PfIVersG VVG KfzPfIVV AKB

Gilt nicht für Eigenschäden (§ 11 AKB)

OLG Hamm vom 15.03.1989 20 U 291/88

Schuldlosrechtmäßige Maßnahme

Inanspruchnahme eines Nichtstörers

(§ 6 PolG NW)

Schuldlosrechtswidrige Maßnahme

Schäden bei Personen, die nicht Ziel polizeilicher Maßnahmen waren

z.B.

Querschläger
bei einem
rechtmäßigen
Schusswaffengebrauch
trifft einen
Unbeteiligten

In beiden Fällen haftet die Behörde gem. § 67 PolG NW i. V. §§ 39 bis 43

OBG NW

Strafverfolgungsentschädigungs-Gesetz

Ersetzt werden Schäden, die durch bestimmte Strafverfolgungsmaßnahmen entstehen

Gilt u. a. nicht für Identitätsfeststellungen gem. § 163b StGB

oder

für das Verbringen zur Blutprobe

Aufopferungsanspruch gem. §§ 74, 75 Einl. PrALR

Grundsätze gelten fort BGH 1952

BGHZ 6,270

Ansprüche

gem. § 48 BeamtStG

Rückgriff

gem. § 48 BeamtStG

Rückgriff

gem. § 48 BeamtStG

Rückgriff

nur gem. Versicherungsrecht

Rückgriff

ausgeschlossen

Rückgriff

ausgeschlossen

Haftung des Beamten

- § 48 BeamtStG -

Der Beamte
hat dem Dienstherrn
einen
unmittelbaren Schaden
zugefügt

Der Dienstherr hat einem Dritten gegenüber Ersatz geleistet

Pflichtverletzung

Erfasst sind alle Beamtenpflichten
Pflichtenverletzungen müssen rechtswidrig sein

Schuldformen



Vorsatz

- Pflichtverletzung geschieht bewusst und gewollt
- Pflichtverletzung wird billigend in Kauf genommen



Grobe Fahrlässigkeit

Siehe folgende Seite

Grobe Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit

Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in ungewöhnlich grobem Maße

und dabei

ist dasjenige unbeachtet geblieben, was im vorliegenden Falle jedem hätte einleuchten müssen, wenn er nur die einfachsten und ganz naheliegenden Erwägungen angestellt hätte

und zwar

nicht erst nachträglich, sondern schon im Augenblick der Sorgfaltsverletzung

(NW OVG in Schütz Teil C, § 84, Rdnr. 26)

Vorfahrtsverletzungen beruhen in der Regel auf grobe Fahrlässigkeit HVGH in ZBR 68, 219

Führen eines Kfz mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit OLG Karlsruhe in VersR 66, 946

Überqueren einer Kreuzung bei "Rot" unter Inanspruchnahme von Sonderrechten

VG Hamburg in Deutsche Polizei 3,80,31; Anl. 3.5

Ein allein eine Streifefahrt durchführender Polizeibeamter kann nicht mit den gleichen Maßstäben gemessen werden, wie ein sonstiger Kraftfahrer

NW OVG in Schütz Teil C, § 84, Rdnr. 26)

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ein Polizeibeamter zur Nachtzeit während eines Gaststättenbesuches seine Dienstwaffe in einem verschlossenen Pkw zurücklässt

NW OVG in Schütz Teil C, § 84, Rdnr. 26)

Rückwärtsfahren in einen unbekannten Bereich VG Gelsenkirchen v. 12.02.2003 – 1 K – 3474/01

Falschtanken

OVG Rheinland-Pfalz v. 26.02,2004, 2 A 11982/03

Beschluss OVG NRW

v. 19.12.2005 - 6 A 1777/04

Neben der

objektiven schwerwiegenden Sorgfaltspflichtverletzung

muss auch in

subjektiver Hinsicht ein schlechthin unentschuldbares

Fehlverhalten vorliegen,

welches das gewöhnliche Maß erheblich übersteigt.

Keine grobe Fahrlässigkeit unter folgenden Gesichtspunkten

- Blaulichtund Martinshorn waren eingeschaltet
- Deutlich verringerte Geschwindigkeit (20-30 km/h)
- Großzügiger und übersichtlicher Kreuzungsausbau
- Ein Verkehrsteilnehmer hielt bereits und der Fahrer des Polizeifahrzeugs ging subjektiv davon aus, dass auch die anderen Verkehrsteilnehmer das Wegerechtsfahrzeug bemerkt hatten.
- Einsatzfahrt aus Anlass eines Überfalls und die damit verbundene Anspannung
- Der andere Unfallbeteiligt fuhr mit höherer Geschwindigkeit
- Unauffälliges Fahrzeug (grauer Pkw)
- Gerichtliche Entscheidung zur Schadensverteilung (50 / 50)

Schäden am Dienst-Kfz beim Rückwärtsfahren ohne sich vorher über Hindernisse vergewissert zu haben



Grobe Fahrlässigkeit

VG Gelsenkirchen v.12.02.2003 – 1 K – 3474/01 mit Hinweisen auf weitere umfangreiche Rechtsprechung

Ausnahmen



Nicht jeder Unfall beim Rückwärtsfahren ist von vornherein auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles.

- Situationen, die durch Eile oder die Wahrnehmung von polizeilichen Kernaufgaben gekennzeichnet sind und dadurch die Aufmerksamkeit des Fz.-Führers in erheblichem Maße beanspruchen können.
- Hindernis erkannt, aber durch Ablenkung kommt es beim Rückwärtsfahren zu einem Fahrfehler aufgrund falscher Einschätzungen.

(Beschluss OVG NRW v. 10.07.2003 - 6 A 2399/02)

Falsch getankt: Beamter muss Schaden ersetzen (OVG Rheinland-Pfalz, 2 A 11982/03.OVG).

Vor dem Betanken muss sich ein Beamter unbedingt vergewissern, welchen Kraftstoff der ihm überlassene, hochwertige Dienstwagen benötigt. Indem er diese nahe liegende Überlegung nicht anstellt, handelt er grob fahrlässig und muss für den Schaden einstehen

VG Osnabrück

(Urteil v. 30.03.2006 -3 A 100/04-)

Folgende Entlastungsgründe wurden nicht anerkannt:

- Sonst immer Dienstwagen mit Benzinmotor
- Außergewöhnlich starker Dieselmotor und Unterschied zum Benzinmotor nicht bemerkt
- Versehentlich nicht auf den Aufkleber im Tankdeckel geachtet

VG Düsseldorf

(Urteil v. 09.06.2006 -2 K 1340/06-)

Folgende Entlastungsgründe wurden nicht anerkannt:

- Beamter fährt privat ein Fahrzeug mit Benzinmotor
- Kein Aufkleber auf der Innenseite des Tankdeckels
- Besondere Belastung durch Nachtdienst
- Besondere belastende Situation durch vorangegangenen Einsatz (Alkoholkontrolle)

Entlastungsgründe durch besonders belastende Situationen

(VG Düsseldorf v. 09.06.2006 -2 K 1340/06-)

- Außergewöhnliche dienstliche Ereignisse
- Besondere Eilbedürftigkeit
- Außergewöhnliche Stresssituation

Schäden

durch schuldhafte Amtspflichtverletzung bei hoheitlicher Tätigkeit

§ 839 BGB Amtshaftung



Art. 34 GG Staatshaftung

Ansprüche an den Beamten gem. § 48 BeamtStG

Haftung des Dienstherrn gegenüber einem Dritten

Amtshaftung ≺≻ Staatshaftung

Amtshaftung nach § 839 BGB				
Beamtenbegriff	Amtspflichten einem Dritten gegenüber	Ursachen- zusammenhang	Rechtswidrigkeit Schuld	
 ♦ Beamte im staatsrechtlichen Sinne ♦ Beschäftigte, soweit diese hoheitliche Aufgaben wahrnehmen 	Pflichten aus dem verliehenen Amt gegenüber Privatpersonen ◆ Zuständigkeiten aus Gesetzen, VO, Erl., Vfg, ◆ Alle unerlaubten Handlungen aus § 823 BGB	Unmittelbare Beziehung zwischen Pflichtverletzung und Schadenseintritt Personalien bei Unfallaufnahme nicht festgehalten Verneint beim Nichteinschreiten bei gewalttätigen Demonstrationen	Keine Rechtfertigungs- gründe Schuldform: Vorsatz Fahrlässigkeit	



Staatshaftung nach Art. 34 GG

Liegt ein Amtshaftungstatbestand des § 839 BGB vor, haftet die Körperschaft, in deren Diensten die Person steht



Rückgriffshaftung nach § 48 BeamtStG

Vorsatz Grobe Fahrlässigkeit

Schäden

durch schuldhafte Verletzung von Pflichten mit einem Dienst-Kfz

Bei Verschuldenshaftung gem. BGB

oder

Gefährdungshaftung gem. StVG



Schadensersatz gem. PflVersG / VVG / KfzPflVV / AKB

Gilt nicht für Eigenschäden (§ 11 AKB) OLG Hamm vom 15.03.1989, 20 U 291/88

> Rückgriff auf den Beamten nur nach Versicherungsrecht

Rückgriffshaftung des Dienstherrn als Versicherer

§ 2 (2) PfIVersG

Leistungsverpflichtung des Dienstherrn gegenüber einem Dritten

§ 3 Ziff. 1,4 PflVersG § 158 c VVG

Bei Vorsatz

keinen Anspruch gegen den Dienstherrn als Versicherer

Amtshaftung § 839 BGB prüfen

Ansprüche an den Entschädigungsfond richten § 12 PfIVersG

Rückgriffshaftung auf den Beamten bei Leistungsfreiheit

§ 3 PflVersG § 158 ff VVG

Gefahrerhöhungen § 23 VVG

Technische Änderung als Grundlage eines neuen Gefahrenverlaufs

BGH in VersR 70,412

Obliegenheitsverletzungen

Die Erfüllung bestimmter
Obliegenheiten ist Voraussetzung für
die Erhaltung des Anspruchs
aus dem Versicherungsvertrag

Obliegenheiten die

vor Eintritt

des Versicherungsfalls zu erfüllen sind

§ 5 KfzPfIVV AKB

Obliegenheiten

die nach Eintritt

des Versicherungsfalls

zu erfüllen sind

§ 6,7 KfzPfIVV AKB

Gefahrerhöhung

- § 23 VVG -

Technische Änderung als Grundlage eines neuen Gefahrenverlaufs

Bewusstes Benutzen eines Kfz mit wesentlichen technischen Mängeln BGH in VersR 71, 539

Keine einmalige Fahrt zur Werkstatt BGH in VersR 67. 745

Ständiges Fahren ohne Brille BGH in VersR 65, 654

Bremsen

BGH in VersR 72, 872

Reifen

BGH in VersR 69, 983 und 69, 987

Gefahrerhöhung

muss Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls gehabt haben - § 25 (3) VVG -

BGH in VersR 65, 279 u. 68, 590

Beschränkung der Leistungsfreiheit § 5 (3) KfzPIVV, AKB

5000,-€ bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gefahrerhöhung

Keine Beschränkung bei Fahrern, die das Fahrzeug durch strafbare Handlung erlangt haben

Obliegenheiten

die vor Eintritt
des Versicherungsfalls zu erfüllen sind
§§ 5 KfzPfIVV, 2b AKB

Vertragswidriger Gebrauch

Fahrzeug wird für andere Zwecke benutzt, als im Vertrag angegeben (z. B. Privat-Pkw als Mietwagen)

Behördlich nicht genehmigte Rennveranstaltungen

Unberechtigter Fahrer

So genannte Schwarzfahrt liegt vor, wenn die Fahrt bei natürlicher verkehrsgerechter Betrachtung durch die gegebene Genehmigung nicht mehr gedeckt erscheint (BGH in Vers 69, 1107)

Keine Fahrerlaubnis

- Gilt auch bei Beschlagnahme des Führerscheins
- Gilt nicht bei Fahrverbot
- Gilt nicht bei fehlender Berechtigung zum Führen von Dienst-Kfz (BGH in Vers 71, 117)

Trunkenheitsklausel

Fahrzeug nicht führen oder führen lassen, wenn der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht in der Lage ist

Beschränkung der Leistungsfreiheit § 5 (3) KfzPIVV, AKB

- © 5.000,-- € bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung
- Keine Beschränkung bei Fahrern, die das Fahrzeug durch strafbare Handlung erlangt haben

Obliegenheiten

die nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen sind § 6 KfzPIVV, 7 AKB

<u>Anzeigepflicht</u>

- Innerhalb einer Woche (§ 7 AKB)
- Schriftform vorgeschrieben (§ 153 VVG)
- Für Beamte gilt darüber hinaus die Gehorsamspflicht (§ 35 S. 2 BeamtStG)

Aufklärungspflicht

- hartnäckiges Festhalten an falschen Angaben (BGH in VersR 71,405)
- © Erheblicher Nachtrunk (BGH in VersR. 76, 84)
- Fahrerflucht (BGH in VersR. 65, 949)
- Our Unfallspurenveränderung (BGH in VersR 70, 457)
- Informationspflicht über das Strafverfahren (BGH in VersR 70, 241)
- Duldung der Irreführung der Polizei durch Dritte (BGH in VersR 62, 1139)

Regulierungs- und Prozessführungsrecht des Versicherers / Anerkenntnisverbot

(§§ 6 KfzPfIVV, 7 II AKB)

Beschränkung der Leistungsfreiheit §§ 6, 7 KfzPfIVV, 7 V AKB



- © 2.500,--€ bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung
- Unbegrenzte Leistungsfreiheit bei Absicht eines rechtswidrigen Vermögensvorteils
- Obliegenheitsverletzung muss Einfluss auf den Versicherungsfall gehabt haben

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung:

Willi Bormann Rudolfstr. 16 32130 Enger

Tel. 05224 4649

E-Mail: willi-bormann@t-online.de